

Satzung des Vereins zur Unterstützung der Stiftung Wirtschaftskreis Hohenschönhausen-Lichtenberg e. V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Verein zur Unterstützung der Stiftung Wirtschaftskreis Hohenschönhausen-Lichtenberg e.V.“, kurz „Wirtschaftskreis Hohenschönhausen-Lichtenberg“ genannt.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg eingetragen und hat seinen Sitz in Berlin-Lichtenberg.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Firmen der Industrie, des Handels, des Dienstleistungsgewerbes sowie der Angehörigen der freien Berufe und Bürger und Bürgerinnen, die am Wirtschaftsleben des Bezirkes Lichtenberg interessiert sind.
- (2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe:
- a) die Meinung und Interessen der Lichtenberger Wirtschaft und deren Bürger zu vertreten sowie den Erfahrungsaustausch der Mitglieder zu fördern,
 - b) die gemeinnützige und mildtätige „Stiftung Wirtschaftskreis Hohenschönhausen-Lichtenberg“ durch Spenden, Werbung in der Öffentlichkeit sowie durch Veranstaltungen im Sinne der Stiftungssatzung zu fördern.
 - c) Der Verein verfolgt das grundlegende Ziel, das wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Leben im Bezirk Lichtenberg zu entwickeln und zu fördern.
- (3) Der Verein verfolgt seine Zwecke neutral und unabhängig von politischen Parteien, Konfessionen oder Branchen.

§ 3 Ordentliche Mitglieder

Mitglieder können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden, die am Lichtenberger Gemeinschafts- und Wirtschaftsleben Interesse haben und die Bedingungen des § 4, Absatz (1) erfüllen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Bei Ablehnung durch den Vorstand kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Wirtschaftskreises Hohenschönhausen-Lichtenberg oder um das Lichtenberger

Gemeinleben verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von den Pflichtbeiträgen befreit.

(2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes ohne Diskussion durch die Mitgliederversammlung.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung für herausragende Verdienste in verantwortlichen Funktionen für den Wirtschaftskreis eine/n Ehre(n)vorsitzende/n ernennen. mit dem Privileg, Diese/r kann ohne Beschluss- und Wahlrecht an Vorstandssitzungen, Klausurtagungen sowie anderen Veranstaltungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss mit einer Frist von 3 Monaten vor Jahresende schriftlich erklärt werden,

b) durch Ableben bei natürlichen Personen sofort,

c) durch Auflösung bzw. Löschung bei juristischen Personen und Personengesellschaften, ebenso bei Antragstellung auf Insolvenzverfahren sofort,

d) durch Ausschluss durch den Vorstand wegen Schädigung des Vereins oder wegen Zahlungsrückstandes über 12 Monate. Der Zahlungsrückstand ist vorher zweimal schriftlich anzumahnen.

(2) Im Falle des Ausschlusses kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Der Einspruch gegen den Ausschluss muss mit einer Frist von 4 Wochen nach Kenntnisnahme bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich eingegangen sein.

(3) Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes. Von der Beitragspflicht ist es in dieser Zeit bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nicht befreit.

(4) Einmal gezahlte Jahresbeiträge werden bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurück erstattet.

§ 7 Beiträge

(1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes im Falle eines besonderen Notstandes die Zahlung des Mitgliedsbeitrages zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die vom Vorstand vorgelegten Grundsätze der Arbeit des Vereins. Ferner entscheidet die Mitgliederversammlung in allen in dieser Satzung vorgesehenen Fällen, insbesondere über

- die Genehmigung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie der Jahresrechnung,
- die Wahl der Rechnungsprüfer.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb der ersten 5 Monate des Jahres einzuberufen. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen, ordentliche und außerordentliche.

(2) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder 20 Prozent der Mitglieder es verlangen. Die 20 Prozent errechnen sich nach dem Mitgliederstand am Tage der Antragsstellung. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mit einer Frist von 3 Wochen zwischen Versandtermin und dem Tag der Versammlung. Der Einladung sind die Tagesordnung und die eingereichten Anträge beizufügen. Auf Satzungsänderungen ist besonders hinzuweisen.

(4) Einsprüche gegen die Tagesordnung und Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen 7 Tage vor jeder Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Über die Einsprüche und Erweiterungsanträge wird vor Eintritt in die Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung entschieden.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Sie sind stets beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit), soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die im Besitz einer Stimmkarte sind.

(3) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und einem

Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

(5) Jedes stimmberechtigte Mitglied nach § 12 Absatz (1) hat das Recht, auf jeder Mitgliederversammlung Anträge im Rahmen der Tagesordnung zu stellen.

§ 12 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Soweit das Mitglied sein Stimmrecht nicht persönlich ausübt, hat es seinem Vertreter eine auf den Namen schriftliche Vollmacht zu erteilen. Stimmrechtsbündelung ist nicht zulässig.

(2) Mitglieder, die juristische Personen sind, können ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auch durch wechselnde Personen, die zu dieser juristischen Person gehören, wahrnehmen. Dies gilt aber nicht in Bezug auf Mitglieder des Vorstandes oder Rechnungsprüfer.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Personen,

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) den Beisitzern.

(2) Den Vorstand im Sinne des § 26 Absatz (2), BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer (geschäftsführender Vorstand). Der Verein wird in allen Rechtsgeschäften durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er stellt den Haushaltsplan auf und beschließt die Jahresrechnung.

(4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.

(5) Beschlüsse nach Absatz (4) Satz 1 können außerhalb von Vorstandssitzungen - auch durch E-Mail-Korrespondenz der Vorstandsmitglieder - getroffen werden. Absatz (4) Sätze 3 und 4 gelten analog. Der Vorstandsvorsitzende setzt zur Beantwortung eine Frist.

§ 14 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Wählbar sind Vereinsmitglieder, bei juristischen Personen die sie vertretenden natürlichen Personen. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Einzelheiten regelt die Wahlordnung.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen, welches durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Diese sind nicht Mitglied des Vorstandes und arbeiten als Kontrollorgan des Vorstandes im Auftrag der Mitglieder. Sie kontrollieren die Finanzgeschäfte des Vorstandes und unterbreiten einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- (2) Im Hinblick auf die Wahlmodalitäten gilt die Wahlordnung entsprechend.

§ 16 Arbeitsgruppen

Vom Vorstand können Arbeitsgruppen und deren Leitung zur Bearbeitung von Sonderaufgaben (Fachfragen, Prüfungen, Veranstaltungen und dergleichen) eingesetzt und abberufen werden.

§ 17 Geschäftsführung

Der Vorstand ernennt und beruft den Geschäftsführer ab und nach Bedarf weitere Angestellte. Der geschäftsführende Vorstand erteilt dem Geschäftsführer bzw. den Angestellten Weisungen und kontrolliert deren Tätigkeit.

§ 18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder im Wirtschaftskreis ist grundsätzlich selbstlos.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen ist die Anerkennung von entstandenen Aufwendungen im Interesse der Vereinstätigkeit möglich (Fahrt- und Übernachtungskosten etc.), vorausgesetzt es liegt hierzu ein Beschluss des Vorstandes vor.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich hierfür schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 80 Prozent der anwesenden Mitglieder.

(3) Im Fall der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen der Stiftung „Wirtschaftskreis Hohenschönhausen-Lichtenberg“ zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit zu.

§ 21 Haftungsausschluss

(1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

(2) Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Vereinsämtern und Vereinsaufgaben zu erleichtern, verpflichtet sich der Verein, diese Personen mit Amtsübernahme angemessen zu versichern. Hierdurch soll auch gewährleistet sein, dass eventuelle Schadensansprüche des Vereins erfüllt werden können.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach außen hin mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Vorstehende Satzung ersetzt die am 22. April 1998 erstellte Satzung.

§ 12 Absatz (1), Änderung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2006

§ 5 Abs. 3, § 13 Abs. 4 und 5, § 14 (2), Änderung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.05.2016